

Gemeinde Schacht-Audorf

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 26 "SO Gastronomie am NOK-Fähranleger" der Gemeinde Schacht-Audorf für das Gebiet "südlich der Aussichtsplattform "Kiek ut", nördlich des Fähranlegers "Schacht-Audorf", westlich des Pendlerparkplatzes und der Kieler Straße und östlich des Nord-Ostsee- Kanals, betreffend einen Teilbereich des Flurstückes 39/9 der Flur 6 in der Gemarkung Schacht- Audorf"

Aufgestellt: Der Aufstellungsbeschluss wurde von der Gemeindevertretung am 14.12.2016 gefasst.

Verfahrensschritt: Beteiligung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs.2 BauGB

Von den insgesamt 44 beteiligten Stellen (Behörden, sonstige Träger öffentliche Belange, Nachbargemeinden und anerkannte Naturschutzverbände) haben folgende Stellen

- keine Stellungnahme abgegeben:

- 1. Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Landesplanung und ländliche Räume, IV 6
- 2. Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein Abteilung IV 52– Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht
- 3. Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig- Holstein, Oberste Naturschutzbehörde-
- 4. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Anstalt des öffentlichen Rechts, Direktion Rostock, Sparte Facility Management, Abteilung Dienstliegenschaften
- 5. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume, Regionaldezernat Mitte (Zentrale)
- 6. Landesamt für Denkmalpflege, Obere Denkmalschutzbehörde
- 7. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn
- 8. WSA Kiel Holtenau
- 9. Uniper Kraftwerke GmbH
- 10. Versatel Deutschland GmbH, Standort Kiel

- 11. BUND Landesverband Schleswig-Holstein
- 12. NABU Schleswig- Holstein e.V.
- 13. Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e.V. (LNV) (AG-29)
- 14. Freiwillige Feuerwehr Schacht- Audorf
- 15. Landwirtschaftskammer Schleswig- Holstein
- 16. Bauernverband Schleswig- Holstein e.V.
- 17. Industrie- und Handelskammer Schleswig- Holstein
- 18. Autokraft GmbH
- 19. Norddeutsche Verkehrsbetriebe GmbH
- 20. Beauftragter für Menschen mit Behinderungen im Kreis Rendsburg- Eckernförde, Herrn Michael Völker
- 21. CSG Group, Abt. Kiel Account Deutsche Post Group
- 22. Stadt Büdelsdorf, Der Bürgermeister
- 23. Gemeinde Ostenfeld, Der Bürgermeister
- 24. Gemeinde Osterrönfeld, Der Bürgermeister
- 25. Gemeinde Rade bei Rendsburg, Der Bürgermeister
- 26. Gemeinde Schülldorf, Der Bürgermeister
- eine Stellungnahme ohne Hinweise, Bedenken und/oder Anregungen abgegeben:
- 1. Gebäudemanagement Schleswig- Holstein AöR (GMSH) vom 22.01.2018
- 2. Luftfahrtbehörde Schleswig- Holstein über Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig- Holstein vom 09.01.20218
- 3. Deutscher Wetterdienst vom 22.01.2018
- 4. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG vom 05.02.2018
- 5. Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg- Eckernförde mbH vom 31.01.2018
- 6. Handwerkskammer Flensburg vom 12.01.2018
- 7. Gemeinde Borgstedt, der Bürgermeister vom 29.01.2018
- eine Stellungnahme mit Hinweisen, Bedenken und/oder Anregungen abgegeben:
- 1. Kreis Rendsburg-Eckernförde, vom 30.01.2018
- 2. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Niederlassung Rendsburg vom 07.02.2018
- 3. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein vom 08.01.2018

- 4. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein vom 05.01.2018
- 5. Bündelungsstelle Maritime Verkehrstechnik Fachstelle Maschinenwesen Nord beim WSA Kiel- Holtenau vom 11.01.2018
- 6. Deutsche Telekom Technik GmbH, Bayreuth vom 15.01.2018
- 7. Schleswig-Holstein Netz AG vom 09.01.2018
- 8. Vodafone Kabel Deutschland vom 24.01.2018
- 9. Deutsche Telekom Technik GmbH, Lübeck vom 04.01.2018
- 10. Zweckverband für die Breitbandversorgung im mittleren Schleswig-Holstein vom 09.01.2018
- 11. Stadt Rendsburg vom 19.01.2018

Abwägung der eingegangen Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und/oder Anregungen

	Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen			
Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffent- licher Belange, Nachbargemein- den, Naturschutzverbände, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung	
	Behörden			
1.	Kreis Rendsburg-Eckernförde Abteilung: 5.3 vom 31.01.2018	1. Das vorliegende Vorhaben war bereits Gegenstand von Stellungnahmen des Kreises Rendsburg-Eckernförde, letztmalig vom 26.10.2017. Die vom Fachdienst Regionalentwicklung vorgebrachten Anregungen wurden weitestgehend berücksichtigt, sodass aus städtebaulicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungen bestehen.	Zu 1.: Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Planung bestehen.	
		2. Die klarstellenden Festsetzungen zur Sicherung der Gebietserschließung, insbesondere für die mobilen Speise- und Getränkeverkaufswagen werden zur Kenntnis genommen. Es wird empfohlen, eine ergänzende textliche Festsetzung zu formulieren, die klarstellt, dass der festgesetzte öffentliche Fuß- und Radweg zum Zwecke der Anlieferung und Abholung temporär genutzter sonstiger gastronomischer Einrichtungen sowie Verkaufsstände auf der Breite zwischen den Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung 3 und 4 überfahren werden darf.	Zu 2.: Die Anregung wird berücksichtigt. Unter Buchstabe A, Ziffer 3.6.2 wird zur Klarstellung der Notwendigkeit einer Querung des öffentlichen Fuß- und Radweges im Bereich der Ein- und Ausfahrt folgende textliche Festsetzung eingefügt: "Zum Zwecke der Ein- und Ausfahrt von Speise- und Getränkewagen sowie durch Fahrzeuge zur Anlieferung und Abholung temporär genutzter sonstiger gastronomischer Einrichtungen und temporär genutzter Verkaufsstände für die zugelassenen Sortimentsbereiche, darf der öffentliche Fuß- und Radweg im angrenzenden Bereich der Ein- und Ausfahrt überquert werden."	
		3. Sowohl der zugesendeten als auch dem digital abrufbaren Entwurf der Planurkunde fehlt es an einer Fortsetzung am Ende der zweiten Spalte des	Zu 3.: Der Hinweis wird berücksichtigt. Bei der Nachrichtlichen Übernahme handelt es sich um Beispiele	

(Stand: 21.10.2021)

	Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen			
Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffent- licher Belange, Nachbargemein- den, Naturschutzverbände, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung	
		Textes, Teil B. Dem Gliederungspunkt "B. Nachrichtliche Übernahmen" folgt ein Hinweis und eine damit verbundene Schlussfolgerung - Zitat: Daraus ergibt sich beispielsweise:" - , ohne dass diese dann beschrieben würde. Stattdessen folgen Hinweise zu den Rechtsgrundlagen sowie die Verfahrensvermerke. Es wird daher um eine sinnvolle Anpassung gebeten.	aus dem Bundeswasserstraßengesetz und dem städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem WSV. Die Beispiele wurden versehentlich nicht in den Planentwurf aus dem Text (Teil B) des Vorentwurfes übernommen. Diese werden nun ergänzt. Zusätzlich müssen noch offene Daten zum Vertrag ergänzt werden, sobald dieser von beiden Vertragsparteien unterschrieben als Urkunde vorliegt (gelb markierte Stellen in der zu beschließenden Satzungsfassung).	
		4. Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung wird um eine Vorlage des Abwägungsergebnisses gebeten. Gemäß Verfahrenserlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 31. März 2014 Ziffer 12 wird nach der Bekanntmachung des Beschlusses des Bauleitplans umgehend um die Übersendung von zwei Planausfertigungen und allen zugehörigen Anlagen für den Kreis Rendsburg-Eckernförde gebeten, sowie zusätzlich einer digitalen Fassung an die E-Mailadresse regionalentwicklung@kreis-rd.de.	Zu 4.: Der Hinweis wird in der Form berücksichtig, dass er an die Verwaltung weitergeleitet wird.	
2.	Kreis Rendsburg-Eckernförde Abteilung: 2.6 - Untere Natur- schutzbehörde vom 31.01.2018	1. Grundsätzlich wird darum gebeten, dass die zur Verfügung gestellten Planunterlagen in Gänze in der Originalfassung übersandt werden. Die Lesbarkeit des im Original farbig gehaltenen Umweltberichts wird durch die als S/W-Kopie übersandte Ausfertigung erschwert. So ist die auf Seite 10 befindliche Abbildung der im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen nicht klar ersichtlich.	Zu 1.: Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt. Da die gesamten Unterlagen farbig ins Internet gestellt wurden und somit die Möglichkeit für alle Beteiligten gegeben ist, auf diese Unterlagen zuzugreifen und einzusehen, wurde die Begründungen mit den Anlagen zur Einsparung von Kosten in schwarz-weiß vervielfältigt. In den jeweiligen Anschreiben wurde der Link mitgeteilt, wo die Unterlagen zusätzlich im Internet eingesehen werden können. An den Kreis Rendsburg-Eckernförde wurden zusätzlich drei komplette Ausfertigungen des Entwurfs in Papierform versendet.	
			Der 2017 neu gefasste § 4a BauGB gibt vor, das die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch Mitteilung von Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung nach § 3 Absatz 2 und der Internetadresse, unter der der Inhalt der Bekanntmachung und die Unterlagen im Internet eingesehen werden können, eingeholt werden können; die	

	Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen			
Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffent- licher Belange, Nachbargemein- den, Naturschutzverbände, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung	
			Mitteilung kann elektronisch übermittelt werden. Wenn die Gemeinde die Beteiligung wie vor genannt durchführt, hat sie der Behörde oder einem sonstigen Träger öffentlicher Belange auf Verlangen den Entwurf des Bauleitplans und der Begründung in Papierform zu übermitteln. Die UNB wird gebeten, die Planunterlagen zukünftig über den von der Gemeinde mitgeteilten Link aus dem Internet herunterzuladen und einzusehen. Über diesen Link werden alle verfügbaren Planunterlagen zur Verfügung gestellt. Zusätzlich erhält der Kreis Rendsburg-Eckernförde nach aktuellem Stand 2 farbige Planausfertigung als Print. Wenn von der UNB auch nach heutigem Stand eine weitere Ausfertigung auf Papier benötigt wird, wird die UNB gebeten, diese im Bedarfsfall, um natürliche Ressourcen, Kosten- und Zeitaufwand zu schonen, im Einzelfall anzufordern.	
		2. In Kapitel 11 der Begründung zum B-Plan, Teil A, werden für den Plangeltungsbereich aktuell "Ruderale Grasfluren mit sonstigen Gebüschen" als Biotoptypen genannt. Das steht im Widerspruch zu der begleitenden Abb. 9 (Auszug aus Landschaftsplan), die sowohl eine andere Art der Biotoptypenabgrenzung (SVy, SGr u. Hg (vermutlich ist RHg gemeint)) wiedergibt als auch eine erklärende Erläuterung dieser Kurzbezeichnungen vermissen lässt. Diese findet sich zwar in der gleichfalls beigefügten faunistischen Potentialermittlung, sollte zum Verständnis in der Begründung zum B-Plan entsprechend verwandt werden.	Zu 2.: Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Anpassung der Erweiterung des Plangeltungsbereiches im Entwurf wurde in den Erläuterungen zu den vorhandenen Biotoptypen zur Abbildung 9 in der Begründung (Teil) versäumt. Aufgrund des geänderten Geltungsbereiches sind nun neben den schon erwähnten Biotoptypen → RHg = Ruderale Grasflur und HBy = sonstiges Gebüsch auch SGr = Rasenfläche arten und strukturarm und SVy = sonstige Verkehrsflächen ← einbezogen worden. Zur Verdeutlichung des Plangeltungsbereiches wurde dieser im Auszug des Landschaftsplanes rot umrandet.	
		3. Wie im Umweltbericht in Kapitel 2.3.2 "Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen" und in den textlichen Festsetzungen in Teil B des B-Plans dargestellt, soll die Beseitigung von insgesamt 4 Stk. Bäumen westlich des Fuß-/Radweges und die damit verbundenen Eingriffe in das Schutzgut "Landschaftsbild" dadurch kompensiert werden, dass "je	Zu 3.: Es wird um Entschuldigung gebeten, für die schwer nachzuvollziehende textliche Festsetzung. Die Anregungen der UNB werden teilweise berücksichtigt. Die Festsetzung zum gewünschten Ziel, den Baumbestand, wenn möglich, innerhalb des festgesetzten sonstigen Sondergebietes für Gastronomie	

	Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen			
Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffent- licher Belange, Nachbargemein- den, Naturschutzverbände, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung	
		angefangenen 300 m² (neu?) versiegelter Fläche entweder ein standortgerechter heimischer Laubbaum aus dem o. g. Bestand (innerhalb des festgesetzten sonstigen Sondergebiets für Gastronomie befindlich) erhalten, versetzt oder als standortgerechter heimischer Baum neu zu pflanzen ist. Sollen jetzt die Beseitigung der bestehenden Bäume durch deren Erhalt kompensiert werden? Weder ist diese Festsetzung verständlich, präzise, noch erschließt sich, wie viele Bäume maximal zu pflanzen sind. Erst nach intensiver Recherche lässt sich in Kapitel 9 nach Abgleich der Planzeichnungen 1 und 2 eine Größenordnung von 1.204 m² ermitteln, was gem. der o. g. Aussage insgesamt 5 Stk standortgerechten, heimischen Laubbäumen entspricht. Die o. g. Festsetzung sollte dahingehend konkretisiert werden, dass in den textlichen Festsetzungen ein Pflanzgebot für 5 Stk. standortgerechte, heimische Laubbäume mit Nennung der Arten und der Pflanzqualitäten gem. § 178 BauGB ausgesprochen und deren genaue Lage in der Planzeichnung entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB graphisch präzisiert wird.	gem. Eintrag im Lage- und Höhenplan in die zukünftige Planung zu integrieren, wird zum besseren Verständnis vereinfacht. Da es sich bei dem Baumbestand innerhalb des festgesetzten sonstigen Sondergebietes für Gastgewerbe um Einzelbäume handelt, die aufgrund ihres Stammumfanges nicht als landschaftsprägend gelten, wurden sie nicht als "zu erhalten" festgesetzt. Innerhalb des Plangebietes kann insgesamt nur eine temporäre Nutzung zugelassen werden, das heißt, dass auch Bäume, die neu gepflanzt werden, auf Wunsch des Wasserstraßen- und Schifffahrtamtes Kiel Holtenau wieder zu entfernen sind. Deshalb wird, wenn möglich, die Integration des Baumbestandes in die nachfolgende konkrete Planung, favorisiert. Um den zukünftigen Investoren jedoch keine Steine in den Weg zu legen, soll ihnen die Entscheidung überlassen werden, ob sie den Baumbestand erhalten und integrieren oder nicht. Der Baumbestand, für den bei Abgang eine Ersatzpflanzung vorzunehmen ist, wurde in den Lage- und Höhenplan der Planzeichnung (Teil A), nachgetragen. Es handelt sich um 2 Laub- und 2 Obstbäume. Die textliche Festsetzung wird wie folgt neu gefasst: "Bei Abgang des im Lage- und Höhenplan der Planzeichnung (Teil A) innerhalb des festgesetzten "Sonstigen Sondergebietes Gastronomie" eingetragenen Baumbestandes (2 Obstbäume, 2 Laubbäume), ist für jeden von diesem Baumbestand wegfallenden Baum jeweils ein neuer standortgerechter heimischer Laub- oder Obstbaum zu pflanzen. Als Pflanzgut sind mind. Hochstämme 3x verpflanzt mit Ballen, 18 -20 zu wählen. Für jeden Baum (bei Erhaltung oder Neuanpflanzung) ist ein Pflanzbeet in einer Größe von	

	Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen			
Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffent- licher Belange, Nachbargemein- den, Naturschutzverbände, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung	
			mindestens 4 m² (2,00 m x 2,00 m) anzulegen und von jeglicher Versiegelung freizuhalten. In dieses Pflanzbeet ist der Baum mittig zu setzen. Die Pflanzflächen sind extensiv zu pflegen und von Pflanzenschutzmitteln freizuhalten." Die Erläuterungen in der Begründung, Kapitel 12. 6 werden dementsprechend angepasst.	
		4. Gerade hinsichtlich des Erhalts des aus 3 Stk. Einzelbäumen bestehenden prägenden Baumbestandes wird auf die Beachtung der Inhalte der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" verwiesen. Das gilt umso mehr als das im Umfeld der Bäume die Ausweisung zusätzlicher Stell-/Verkehrsflächen beabsichtigt ist.	Zu 4.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Beachtung im Rahmen der Erschließungsarbeiten als Hinweis in die Begründung im Kapitel 14.2 "Innere Erschließung" aufgenommen.	
	Kreis Rendsburg-Eckernförde Abteilung: 2.2 – Wasser, Boden- schutz und Abfall vom 31.01.2018	Die Stellungnahme der unteren Wasserbehörde vom 26.10.2017 hat weiterhin Bestand. Es werden keine weiteren Hinweise und Anregungen gegeben. Inhalt der Stellungnahme vom 26.10.2017: Keine Anregungen und Hinweise sofern die Entwässerung wie geplant umgesetzt wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sollte sich jedoch im Rahmen der Erschließungsplanung auf der Grundlage eines Bodengutachtens abweichende Erkenntnisse ergeben, die ggf. doch eine Versickerung des Oberflächenwassers, ggf. auch nur in Teilbereichen ergeben, sind Abweichungen, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, nicht ausgeschlossen. Der Entwässerungsantrag wird der Unteren Wasserbehörde zur Genehmigung vorgelegt.	
3.	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein - Nie- derlassung Rendsburg vom 07.02.2018	Seitens des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Niederlassung Rendsburg bestehen gegen den in der Zeit vom 05.01.2018 bis einschließlich 06.02.2018 öffentlich ausliegenden o. a. Bauleitplan in straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn die in der Stellungnahme vom 10.10.2017 gemachten Auflagen berücksichtig werden sowie die geforderten Nachweise dem LBV-SH NL Rendsburg zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden.	Die Hinweise und Auflagen aus der Stellungnahme vom 10.10.2017 wurden der Gemeindevertretung zur Prüfung und Abwägung am 14.12.2017 vorgelegt und wurden bereits im Entwurf zur öffentlichen Auslegung berücksichtigt. Im Folgenden werden die Abwägungsempfehlungen noch einmal zu den einzelnen Hinweisen und Auflagen des Landesbetriebes für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, wie sie am 14.12.2017 beschlossen worden sind, zur Kenntnisnahme aufge-	
		Seitens des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Niederlassung Rendsburg bestehen gegen den o. a. Bauleitplan in straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgendes beachtet wird:	führt:	

	Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen			
Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffent- licher Belange, Nachbargemein- den, Naturschutzverbände, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung	
		1. Beim Um- und Ausbau der L 47 im Bereich des Fähranlegers Schacht- Audorf Mitte der 2000er Jahre wurden im Untergrund organische und fein- körnige Böden unter hochstehendem Grundwasser angetroffen, die auf Grund ihrer Nichttragfähigkeit sowie Wasserempfindlichkeit zum Teil aus- gebaut wurden oder durch geotechnische Verfahren unter Wasserhaltung stabilisiert wurden. Bei Baumaßnahmen im unmittelbaren Einflussbereich der L 47 ist deshalb darauf zu achten, dass durch Veränderungen des Wasserspiegels oder durch Veränderungen der anstehenden Böden (Auf- trag, Abtrag) die Standfestigkeit der Straße sowie des straßenbegleitenden Radwegs nicht in Mitleidenschaft gezogen wird. Ggf. sind auf Grund eines Bodengutachtens erdstatische oder konstruktive Maßnahmen zu ergreifen, um die Standfestigkeit der Verkehrsanlagen sicher zu stellen.	Zu 1.: Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Gemeinde sollte frühzeitig ein Bodengutachten erstellen lassen, um den zukünftigen Investoren schon im Vorwege Aussagen zu den Bodenverhältnissen mitteilen zu können, um mehr Sicherheit hinsichtlich der Tragfähigkeit des Bodens zu erlangen und abschätzen zu können, welche Maßnahmen ggf. notwendig sind (Bodenaustausch, Tiefengründung, Sicherung der Böschung etc.). und welche zusätzlichen Kosten damit verbunden sind. Es können aktuell jedoch keine Aussagen getroffen werden, inwieweit in die Böschung der L 47 eingegriffen und deren Standfestigkeit beeinträchtigt wird. Das kann nur anhand eines konkreten Bauvorhabens berechnet werden. Das heißt, dass bei Vorlage eines konkreten Bauvorhabens Bodenerkundungen und statische Berechnungen erforderlich sind. Auch um den Ausbau der geplanten Verkehrsanlagen und deren Belastung gewährleisten zu können sind im Rahmen der Erschließungsplanung Bodenerkundungen notwendig.	
		2. Die bestehende Zufahrt von der L 47 zum Pendlerparkplatz soll der äußeren Erschließung zum B-Plangebiet Nr. 26 dienen. Diese öffentliche Zufahrt ist in der Planzeichnung 2 nicht als Parkfläche sondern als Verkehrsfläche auszuweisen.	Zu 2.: Der Hinweis wird berücksichtigt.	
		3. Die innere Erschließung des Plangebietes nimmt erheblichen Einfluss auf die äußere Erschließung und ist somit auf diese abzustimmen. Um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der L 47 zu gewährleisten ist es erforderlich, die einbiegenden Fahrzeuge zügig aus dem Zufahrtsbereich abzuleiten. Die Parkplätze für den Zulieferverkehr sowie die angedachte Station zum Aufladen eines elektrisch betriebenen Fahrrades, Autos, Seniorenmobil etc. sind in einem Lageplan M. 1 :250 darzustellen und dem LBV-SH NL Rendsburg zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.	Zu 3.: Der Stellplatz für die Warenanlieferung und für Müllfahrzeuge ist in Längsaufstellung zur Fahrbahn in einer Länge von ca. 10,50 m und einer Breite von 2,50 m angeordnet, so dass Liefer— und Müllfahrzeuge mit einer Länge von ca. 7,00 -9,00 m vorwärts einparken können. Die Ein- und Ausfahrt kann durch die Mitbenutzung der vorgesehen angrenzenden Verkehrsflächen, die für eine Einfahrt vorgesehen sind, zusätzlich erleichtert werden. Inwieweit sich noch eine Ladestation für PKWs unterbringen lässt und welcher Standort sich dafür am besten eignet, sollte jedoch im Rahmen der nachfolgenden konkretisierten Planung erfolgen. Fahrräder dürfen auch innerhalb	

	Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen			
Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffent- licher Belange, Nachbargemein- den, Naturschutzverbände, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung	
		4. Die Entwässerung des B-Plangebietes ist unabhängig von der Straßenentwässerung vorzusehen und beim WSA zu beantragen.	des Plangebietes abgestellt werden. Eine Aufladestation für Fahrräder könnte somit innerhalb des Plangebietes erfolgen. Ob eine Ladestation errichtet werden soll, wird den zukünftigen Betreiber überlassen. Eine Darstellung im Maßstab 1: 250 erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung, welche dem LBV-SH, NL RD zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt wird. Zu 4.: Der Hinweis wird berücksichtigt. Geprüft werden sollte, inwieweit das Gebiet an die Oberflächenentwässerung des Pendlerparkplatzes angeschlossen werden kann, oder ob eine eigene Einleitstelle erforderlich ist.	
		5. Alle Lichtquellen des Sondergebietes Gastronomie sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der L 47 nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe; Größe oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben o- der deren Wirkung beeinträchtigen können. Die entsprechenden Maßnahmen sind mit dem LBV-SH, Niederlassung Rendsburg abzustimmen.	Zu 5.: Der Hinweis wird in der Form berücksichtigt, dass er in die Begründung unter dem Kapitel 19 "Zu beachtende Hinweise" aufgenommen wird.	
		6. Von der Straßengebietsgrenze bis zur Baugrenze ist eine entsprechend breite Fläche freizuhalten, damit die Pflege der Anlagen nicht vom Straßengebiet aus erfolgen muss. Die Baugrenze wäre entsprechend weiter in Richtung Baugebiet anzulegen. Die Herrichtung der baulichen Anlagen darf nicht vom Straßengebiet der Landesstraße L 47 aus erfolgen, sondern muss vom Baugebiet aus betrieben werden. Erforderliche Baustoffe dürfen nicht auf dem Straßengebiet der L 47 gelagert werden. Die Unterhaltung der Freihaltefläche geht nicht zu Lasten des Baulastträgers der Landesstraße L 47, hierfür ist die Gemeinde zuständig. Von evtl. Schadenersatzansprüchen Dritter, die durch die Errichtung der baulichen Anlagen oder damit in Zusammenhang stehen, ist der Baulastträger der Landesstraße nicht folgenpflichtig. Das v. g. gilt auch für die später vorhandenen Anlagen.	Zu 6.: Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt: Da durch den B-Plan auch die Errichtung von Gebäuden ermöglicht werden soll, und die Baugrenze im Vorentwurf nur einen Meter Abstand zum Rand des Fußund Radweges zulässt und somit ein Heranrücken von Gebäuden mit nur einem Meter Abstand zum Rand des Fuß- und Radweges ermöglicht, kann es bei der Errichtung, Sanierung oder Reparatur zu Engpässen kommen, da ein Baugerüst selbst schon den Platzbedarf von mindestens ein Meter hat. Die Baugrenze sollte deshalb auf 2 m Abstand verschoben werden.	
4.	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein	Die Stellungnahme vom 23.10.2017 wurde richtig in die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 26 der Gemeinde Schacht-Audorf für den Bereich	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wurden bereits in der Entwurfsfassung wie folgt berücksichtigt:	

	Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen			
Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffent- licher Belange, Nachbargemein- den, Naturschutzverbände, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung	
	vom 08.01.2018	"SO Gastronomie am NOK-Fähranleger" übernommen. Sie ist weiterhin gültig.	Die Hinweise wurden in die Begründung in das Kapitel 19 " Zu beachtende Hinweise" übernommen.	
		Inhalt der Stellungnahme vom 23.10.2017: Das archäologische Landesamt kann zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Der überplante Bereich befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessensgebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmalen zu rechnen.	Um ggf. Verzögerungen im Rahmen von Baumaß- nahmen zu vermeiden, sollte eine Voruntersuchung vom archäologischen Landesamt durchgeführt wer- den. Die archäologischen Interessengebiete innerhalb der Gemeinde Schacht-Audorf wurden aktualisiert und ausgeweitet und befinden sich nun auch im Plange- biet.	
		Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.		
		liche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.		
5.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Hol- stein vom 05.01.2018	Es bestehen für die in "BOB-SH" eingestellten Pläne aus Sicht der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters keine Bedenken, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH) Fehlanzeige .	Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein gibt eine Stellungnahme mit gleichen Inhalten und Hinweisen wie in der Stellungnahme vom 26.09.2017 ab. Die allgemeinen Hinweise werden erneut zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind im Rahmen von Baumaßnahmen zu berücksichtigen. Die Hinweise wurden bereits in die	

	Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen			
Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffent- licher Belange, Nachbargemein- den, Naturschutzverbände, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung	
	Onematic	Diese Mitteilung stellt keine Vorprüfung für eine Richtigkeitsbescheinigung dar. **Allgemeine Hinweise: Es wird auf den Schutz von Vermessungsmarken nach § 8 sowie auf den Schutz von Grenzmarken nach § 18 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungsund Katastergesetz – VermKatG) vom 12.05.2004 (GVOBI. SchlH. S. 128) hingewiesen.	Begründung unter dem Kapitel 19 "Zu beachtende Hinweise" der Entwurfsfassung aufgenommen.	
	Behördliche Richtfunkbetreiber			
6.	Bündelungsstelle Maritime Ver- kehrstechnik Fachstelle Maschinenwesen Nord beim WSA Kiel- Holtenau vom 11.01.2018	Wie telefonisch schon besprochen und wie aus den zu gesandten Kabellagenplänen zu erkennen ist, liegt ein Streckenfernmeldekabel der WSV im geplanten Baugebiet. Dieses Kabel darf nicht überbaut werden, wie in den ersten Gesprächen schon erwähnt wurde. Eine Umlegung dieses Kabel ist mit erheblichen Kosten verbunden, da es ein papierummanteltes Kabel ist. Somit hält die WSV an ihre Stellungnahme fest. Es gibt eine Möglichkeit das Kabel mit Halbrohrschalen zu sichern. Dafür muss das Kabel auf kompletter Länge des betroffenen Bereiches freigelegt werden. Das Kabel muss dann in diese Halbrohrschalen gelegt werden, zusätzlich sollte eine Kabelschutzrohr DN 110 parallel verlegt werden, falls im Störungsfall das Kabel herausgezogen werden müsste und neu eingezogen muss. Dann wäre aber nur eine mobile Überbauung denkbar. Falls Sie noch Fragen haben sollten, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	Die Hinweise auf vorhandene Kabel wurden bereits durch die Übernahme in die Begründung, im Kapitel 19 der Entwurfsfassung berücksichtigt. Der Hinweis wird um die nebenstehenden Hinweise ergänzt.	
	Ver- und Entsorgungsträger			
7.	Schleswig-Holstein Netz AG vom 09.01.2018	Es wird auf die Anmerkungen der Stellungnahme vom 24.10.2017 verwiesen. Inhalte der Stellungnahme vom 24.10.2017: Aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken bestehen, sofern bei der Baumaßnahme unsere Versorgungsleitungen berücksichtigt werden. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: leitungsauskunft @ sh-netz.com.	Die Hinweise werden berücksichtigt. Sobald ein Planungsbüro für die Erschließungsplanung beauftragt wird, setzt dieses sich mit der Schleswig-Holstein Netz AG in Verbindung. Die Hinweise werden an das beauftragte Planungsbüro weitergeleitet.	

	Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen			
Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffent- licher Belange, Nachbargemein- den, Naturschutzverbände, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung	
		Die Anpflanzung von Bäumen im Bereich unserer Leitungstrassen bitten wir mit uns abzustimmen, um später Schäden an unseren Versorgungsleitungen und damit Versorgungsstörungen zu vermeiden. Das direkte Bepflanzen von Energietrassen sollte grundsätzlich vermieden werden.		
		Wir geben nur dann unsere Zustimmung zum Anpflanzen von Bäumen im Bereich von Versorgungsleitungen, wenn etwa durch Schutzmaßnahmen sichergestellt wird, dass jede Gefährdung der Versorgungsleitung ausgeschlossen ist. Die Kosten der Schutzmaßnahmen haben, soweit nicht anders vereinbart, die Veranlassenden der Bepflanzung zu tragen.		
		Damit es bei der Erschließung dieses Bebauungsgebietes nicht zu unnötigen Bauverzögerungen kommt, möchten wir die für unsere Versorgungsleitungen erforderlichen Leistungen für Tiefbau und Verlegung in die Gesamtausschreibung des Bauvorhabens integrieren.		
		Hierfür bitten wir um Nennung Ihres Ansprechpartners (z.B. Planungsbüro) rechtzeitig vor Ausschreibungsbeginn.		
8.	Vodafone Kabel Deutschland vom 24.01.2018	Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlich- keitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:	Der Hinweis wird berücksichtigt, sobald feststeht, dass das Plangebiet an das Telekommunikationsnetz von Vodafone Kabel Deutschland angeschlossen werden soll. Die weiterführenden Dokumente werden an den Erschließungsplaner weitergeleitet.	
		Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15, 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com	an den Erschliebungsplaner weitergeleitet.	
		Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.		
		Folgende weiterführende Dokumente waren der E-Mail als Anlage beigefügt:		
		Wichtiger Hinweis; Kabelschutzanweisungen; Zeichenerklärung		
9.	Deutsche Telekom Technik GmbH	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle	Der Hinweis wird berücksichtigt, sobald feststeht, dass das Plangebiet an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden soll. Der Hin-	
	vom 05.01.2018	Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.	weis wird an den Erschießungsplaner weitergeleitet.	

versorgung im mittleren Schles- wig-Holstein –Der Verbandsvor- steher- vom 09.01.2018 Holstein (ZbmSH) hat die Aufgabe, den Breitbandausbau in den Gemein- den der angeschlossenen Ährter flächendeckend zu verwirklichen. Um die ses Ziel zu erreichen, ist ein Pachtvertrag mit der GVG Glasfaser GmbH (GVG) geschlossen worden, die den Bau des passiven Netzes (Leerrohre und Glasfaser) für den Verband erstellt und nach Fertigstellung an den ZbmSH überträgt. In dem Verbandsgebiet liegt auch die Gemeinde Schacht-Audorf. Ich bitte die weiteren Planungsschritte mit dem Pächter der Netzinfrastruk- tur abzustimmen. In jedem Fall ist eine Leitungstrasse für den Breitband- ausbau im Sinne des ZbmSH vorzusehen. Sollten Privatwege (Eigentü- merwege) geplant sein, ist ein Leitungsrecht zugunsten des ZbmSH ein- zuräumen und im Grundbuch einzutragen. Bitte nehmen Sie im Rahmen der weiteren Planung Kontakt auf zu: GVG Glasfaser GmbH Schwedendamm 16 24134 Kiel Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.		Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen				
haben wir keine Bedenken und verweisen auf unser Schreiben vom 05.10.2017. Zusätzlicher Inhalt in dem Schreiben vom 05.10.2017. ansonsten wie vor: Sofern das Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden soll, setzten Sie (bzw. der Bauherr) sich bitte frühzeitig mit unserem Bauherrenservice unter der Rufnummer 0800/3301903 oder über das Kontaktformular im Internet unter der Adresse: hitps://www.telekom.de/kontakt/e-mail-kontakt/bauherrenberatung in Verbindung. Der Zweckverband für die Breitbandversorgung im mittleren Schleswig-Holstein —Der Verbandsvorsteher- wig-Holstein —Der Verbandsvorsteher- vom 09.01.2018 Der Zweckverband für die Breitbandversorgung im mittleren Schleswig-Holstein ("DmSH) hat die Aufgabe, den Breitbanddausbau in den Gemeinden der angeschlossen Amter flächendeckend zu verwirklichen. Um diese Ziel zu erreichen, ist ein Pachivertrag mit der GVG Glasfaser GmbH (GVG) geschlossen worden, die den Bau des passiven Netzes ("Leerrohre und Glasfaser) für den Verband erstellt und nach Fertigstellung an den ZbmSH überträgt. In dem Verbandsgebiet liegt auch die Gemeinde Schacht-Audorf. Ich bitte die weiteren Planungsschritte mit dem Pächter der Netzinfrastruktur abzustimmen. In jedem Fall ist eine Leitungstrasse für den Breitbandausbau im Sinne des ZbmSH vorzusehen. Sollten Privatweg (Eigentümerwege) geplant sein, ist ein Leitungsrecht zugunsten des ZbmSH einzuräumen und im Grundbuch einzutragen. Bitte nehmen Sei ein Rahmen der weiteren Planung Kontakt auf zu: GVG Glasfaser GmbH Schwedendamm 16 24134 Kiel Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.	Lfd Nr.	licher Belange, Nachbargemein- den, Naturschutzverbände,	Stellungnahme	Abwägung		
	10.	versorgung im mittleren Schles- wig-Holstein –Der Verbandsvor- steher- vom 09.01.2018	haben wir keine Bedenken und verweisen auf unser Schreiben vom 05.10.2017. Zusätzlicher Inhalt in dem Schreiben vom 05.10.2017, ansonsten wie vor: Sofern das Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden soll, setzten Sie (bzw. der Bauherr) sich bitte frühzeitig mit unserem Bauherrenservice unter der Rufnummer 0800/3301903 oder über das Kontaktformular im Internet unter der Adresse: https://www.telekom.de/kontakt/e- mail-kontakt/bauherrenberatung in Verbindung. Der Zweckverband für die Breitbandversorgung im mittleren Schleswig-Holstein (ZbmSH) hat die Aufgabe, den Breitbandausbau in den Gemeinden der angeschlossenen Ämter flächendeckend zu verwirklichen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist ein Pachtvertrag mit der GVG Glasfaser GmbH (GVG) geschlossen worden, die den Bau des passiven Netzes (Leerrohre und Glasfaser) für den Verband erstellt und nach Fertigstellung an den ZbmSH überträgt. In dem Verbandsgebiet liegt auch die Gemeinde Schacht-Audorf. Ich bitte die weiteren Planungsschritte mit dem Pächter der Netzinfrastruktur abzustimmen. In jedem Fall ist eine Leitungstrasse für den Breitbandausbau im Sinne des ZbmSH vorzusehen. Sollten Privatwege (Eigentümerwege) geplant sein, ist ein Leitungsrecht zugunsten des ZbmSH einzuräumen und im Grundbuch einzutragen. Bitte nehmen Sie im Rahmen der weiteren Planung Kontakt auf zu: GVG Glasfaser GmbH Schwedendamm 16 24134 Kiel	Der Hinweis wird berücksichtigt, sobald feststeht, dass das Plangebiet an das Breitbandnetz des Zweckverbandes angeschlossen werden soll. Im Rahmen von Erschließungsarbeiten sollten jedoch mindestens Leerrohre vorgesehen werden, die einen späteren Anschluss ermöglichen. Die Informationen werden an den Erschießungsplaner weitergeleitet.		
GmbH Im Bereich des Bebauungsplan Nr.26 "SO Gastronomie am NOK-Fähran- nes Nr. 26 keine Richtfunkstreck	11.	Deutsche Telekom Technik GmbH	Im Bereich des Bebauungsplan Nr.26 "SO Gastronomie am NOK-Fähran-	Der Hinweis, dass im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 26 keine Richtfunkstrecke der Deutschen Telekom betrieben wird, wird zur Kenntnis genommen.		

	Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen			
Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffent- licher Belange, Nachbargemein- den, Naturschutzverbände, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung	
	vom 15.01.2018	Gegenüber den Planungen haben wir keine Einwände. Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com	Die Firma Ericsson Services GmbH wurde im Rahmen der Neuaufstellung des F-Planes beteiligt und hat für das gesamte Gemeindegebiet keine Einwände, Hinweise und Planungsvorgaben geäußert und gebeten von weiteren Anfragen abzusehen. Deshalb wurde die Firma Ericsson Services GmbH nicht in diesem Planverfahren erneut beteiligt.	
	Nachbargemeinden			
12.	Stadt Rendsburg vom 19.01.2018	Die Gemeinde Schacht-Audorf möchte durch die Entwicklung von zusätzlichen Angeboten für Erholung, Freizeit und Tourismus die Attraktivität der Gemeinde erhöhen. Zur Gesamtkonzeption gehört auch die Schaffung eines Schank- und Speiselokals, von Möglichkeiten für Outdoor-Gastronomie, von Verkaufsflächen (Kiosk) mit einem touristisch ausgerichteten Warensortiments von untergeordneter Bedeutung (max. 25 m² Verkaufsfläche) am Nord- Ostsee-Kanal. Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für diese gastronomischen Nutzungen geschaffen werden. Die für die Planung in Anspruch genommenen Flächen befinden sich zum größten Teil im Sondergebiet "Bundeswasserstraße" gemäß § 1 WaStrG. Diese Nutzung hat stets Vorrang gegenüber den zukünftig im Bebauungsplan Nr. 26 zugelassenen Nutzungen. Somit werden die zukünftig zugelassenen Nutzungen nur als temporäre Nutzungen festgesetzt werden. Die vorliegende Planung ist Teil des touristischen Gesamtkonzepts der Gemeinde Schacht- Audorf. Das Gesamtkonzept steht im Einklang mit den Zielen und Entwicklungsprioritäten der Gebietsentwicklungsplanung des Lebens- und Wirtschaftsraumes Rendsburg (GEP) und wurde mit dem Vorstand der Entwicklungsagentur abgestimmt.	Die Stellungnahme bestätigt, dass die Ziele der Gebietsentwicklungsplanung des Lebens- und Wirtschaftsraumes Rendsburg in der Planung berücksichtigt wurden.	

Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen			
Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffent- licher Belange, Nachbargemein- den, Naturschutzverbände, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
		Vor diesem Hintergrund werden seitens der Stadt Rendsburg keine Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 26 der Gemeinde Schacht-Audorf vorgebracht.	

Die im Rahmen

- der nach § 4 (2) BauGB eingeholten Stellungnahmen der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange,
- der nach § 2(2) BauGB eingeholten Stellungnahmen der Nachbargemeinden,
- der nach § 3 (2) geäußerten Stellungnahmen der Öffentlichkeit,

welche Anregungen, Bedenken und/oder Hinweise vorgebracht haben, werden gem. der vorgenannten Aufstellung zur Kenntnis genommen, berücksichtigt, teilweise berücksichtigt oder nicht berücksichtigt.

Satzungsbeschluss nach § 10(1) BauGB über den Bebauungsplan Nr. 26 "SO Gastronomie am NOK-Fähranleger" der Gemeinde Schacht-Audorf für das Gebiet "südlich der Aussichtsplattform "Kiek ut", nördlich des Fähranlegers "Schacht-Audorf", westlich des Pendlerparkplatzes und der Kieler Straße und östlich des Nord- Ostsee- Kanals, betreffend einen Teilbereich des Flurstückes 39/9 der Flur 6 in der Gemarkung Schacht- Audorf"

Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 26 abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

a. Berücksichtigt werden die Stellungnahmen von:

- 1. Kreis Rendsburg-Eckernförde, Abteilung: 5.3 vom 30.01.2018
- 2. Kreis Rendsburg-Eckernförde, Abteilung: 2.2 Wasser, Bodenschutz und Abfall vom 30.01.2018
- 3. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Niederlassung Rendsburg vom 07.02.2018
- 4. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein vom 08.01.2018
- 5. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein vom 05.01.2018
- 6. Bündelungsstelle Maritime Verkehrstechnik Fachstelle Maschinenwesen Nord beim WSA Kiel- Holtenau vom 11.01.2018
- 7. Deutsche Telekom Technik GmbH, Bayreuth vom 15.01.2018
- 8. Schleswig-Holstein Netz AG vom 09.01.2018
- 9. Vodafone Kabel Deutschland vom 24.01.2018

- 10. Deutsche Telekom Technik GmbH, Lübeck vom 04.01.2018
- 11. Zweckverband für die Breitbandversorgung im mittleren Schleswig-Holstein vom 09.01.2018
- 10. Stadt Rendsburg vom 19.01.2018

b. Teilweise berücksichtigt werden die Stellungnahmen von:

- 1. Kreis Rendsburg-Eckernförde Abteilung: 2.6 Untere Naturschutzbehörde vom 30.01.2018
- c. Nicht berücksichtigt werden die Stellungnahmen von:

-keine-

Das Planungsbüro ak-stadt-art aus Aukrug wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung beschließt die Gemeindevertretung den Bebauungsplan Nr. 26 "SO Gastronomie am NOK-Fähranleger" der Gemeinde Schacht-Audorf für das Gebiet "südlich der Aussichtsplattform "Kiek ut", nördlich des Fähranlegers "Schacht-Audorf", westlich des Pendlerparkplatzes und der Kieler Straße und östlich des Nord- Ostsee- Kanals, betreffend einen Teilbereich des Flurstückes 39/9 der Flur 6 in der Gemarkung Schacht- Audorf", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.

Die Begründung wird gebilligt.

Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis:			
Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter:			
davon anwesend; Ja Stimmen:; Nein Stimmen:; Stimmenenthaltungen:			

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Aufgestellt am 21.10.2021

im Auftrag der Gemeinde Schacht-Audorf

ak-stadt-art
Dipl. - Ing. Anke Karstens
Stadtplanerin + Architektin

Zum Sportplatz 21 24613 Aukrug